

8784/AB
vom 09.02.2022 zu 8923/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.873.473

Wien, am 9. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Dezember 2021 unter der Zl. 8923/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschreiten der Republik Österreich in gerichtlichen Verfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *In wie vielen Fällen in den letzten 20 Jahren, hat die Republik Österreich für österreichische Staatsbürger*innen „Amicus Curiae“ - Briefe oder ähnliche Eingaben an ausländische Gerichte gemacht?*
- *In wie vielen Fällen in den letzten 20 Jahren, ist die Republik Österreich für österreichische Staatsbürger*innen auf andere Weise als durch solche Eingaben an ausländische Gerichte herangetreten?*

Es ist der Anspruch meines Ressorts, jeder österreichischen Staatsbürgerin und jedem österreichischen Staatsbürger die bestmögliche konsularische Unterstützung durch unsere Vertretungsbehörden zukommen zu lassen. Die österreichischen Vertretungsbehörden

werden unter anderem durch Vorsprache bei den Behörden des betreffenden Empfangsstaates, durch Unterstützung der gewählten Rechtsvertretung der Person, die konsularischen Schutz genießt, oder zum Beispiel durch begleitende Prozessbeobachtung tätig. Weitere Unterstützung leisten die österreichischen Vertretungsbehörden durch die Einbindung und Weiterempfehlung der Vertrauensanwälte der Botschaften. Diese werden aufgrund ihrer rechtlichen Expertise im Empfangsstaat sowie ihrer besonderen Vertrauenswürdigkeit ausgewählt. Auf Ersuchen der Vertretungsbehörden erteilen sie rechtliche Erstauskünfte und werden jenen als erste Kontaktpersonen empfohlen, die professionellen Rechtsbeistand im Ausland benötigen. Die Konsularbehörden können im Rahmen jener Rechte konsularischen Schutz leisten, die durch die Wiener Konsularrechtskonvention eingeräumt wurden.

Aus prozessrechtlicher Sicht sind grundsätzlich nur die Parteien eines Verfahrens berechtigt, Eingaben an ein Gericht zu machen. Das Rechtsinstitut des „*Amicus Curiae*“ („Freund des Gerichts“), wodurch einer nicht am Verfahren beteiligten Person das Recht eingeräumt werden kann, Eingaben zu machen, entstammt dem angloamerikanischen Prozessrecht und ist nur in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich und anderen der etwa 35 „Common Law Countries“ bekannt. Jedoch kann auch in diesen Staaten nicht jeder in jedem Gerichtsverfahren eine Eingabe machen; es bedarf einer vorherigen Zulassung als „*Amicus Curiae*“ durch eine Entscheidung des Gerichts. Was Fälle der Kindesentführung betrifft, so sind rund die Hälfte dieser Staaten ohnehin auch Vertragsparteien des Haager Kindesentführungsübereinkommens (BGBl. Nr. 512/1988), das detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit in diesen Fällen enthält. Den meisten Rechtssystemen der Welt ist das Rechtsinstitut des „*Amicus Curiae*“ fremd. Darüber hinaus darf ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 7609/J-NR/2021 vom 3. August 2021 verweisen.

Mag. Alexander Schallenberg

